

# BRANDSCHUTZORDNUNG

für die Bundesschule

## „HTBL u. VA - Ortweinschule“

### Sicherheit und Brandschutz

**Brandschutz – Schulen lt. TRVB N131 (Technische Richtlinien vorbeugender Brandschutz)**

**Anhang 1 : Brandschutz- und Sicherheitsordnung für die Bereiche Chemie/Physik**

**Anhang 2 : Lesen Sie als *Ergänzung* und *weitere Informationen* : „Verhalten im Brand- und Katastrophenfall“ (Leitfaden für Lehrkräfte)**

**Anhang 3 : Aufgaben für das Schulpersonal im Brand- und Katastrophenfall**

**Anhang 4 : Unterweisungen für Lehrkörperschaft und Schüler**

**Anhang 5 : Brandverhütungsmaßnahmen bei brandgefährlichen Tätigkeiten in Werkstätten**

**Anhang 6 : Brandverhütungsmaßnahmen in Küchen bzw. Buffet**

**Anhang 7: Verhalten im Brandfall und Sammelplatzdarstellung – Aushang**

#### 1. EINLEITUNG

Die Brandschutzordnung dient der Verhütung des Entstehens und des Weitergreifens von Bränden, der Unterweisung hinsichtlich des richtigen „Verhalten im Brandfalle“ sowie der Sicherstellung einer wirksamen Brandbekämpfung und damit der Verhinderung bzw. Einschränkung einer Gefährdung von Menschen und Sachwerten in der Schule.

An dieser Stelle wird auch auf die besondere Verantwortung jedes/r einzelnen Lehrers/Lehrerin für die Sicherheit der ihm anvertrauten Schüler hingewiesen.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

#### Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

Sirene: interner Hausalarm: Druckknopfmelder im blauen Gehäuse in der BMA-Schulwartloge und Büro-Verwaltung. Rote Druckknopfmelder sind direkt mit der Feuerwehr verbunden.



Brandrauchentlüftung: Brandrauchentlüftungskuppeln, Rauchabzugsöffnungen:

Rauchabschlusstüren und Brandschutztüren: Die Auslösung für die Türschließung im Brandfalle erfolgt entweder automatisch oder über Selbstschließer.

Löschgeräte / Handfeuerlöscher: Eine ausreichende Anzahl an Löschern je Stockwerk, frei zugänglich in den Gängen und Klassenzimmern. Die Aufstellungsorte der Feuerlöscher sind durch folgendes Symbol gekennzeichnet.



Hinweis auf ein  
Feuerlöschgerät

## 2. VERANTWORTLICHKEIT UND ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Brandsicherheit des Schulzentrums sind die nachstehend genannten Personen zuständig. Alle den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen sind unverzüglich zu befolgen. Weiters sind ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekanntzugeben.

Den genannten Personen obliegt die Überwachung und Einhaltung der behördlich vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen und der Bestimmungen dieser Brandschutzordnung.

<b><u>Brandschutzbeauftragte(r) (BSB) extern:</u></b>	<b>Erwin Neubauer, 0664 1052026 G4S</b>
<b>Brandschutzwart (BSW) in der Schule: Räumungskoordinator</b>	<b>Cathrine Tuschar, 050248019321 Abteilungsvorstand mit diensthabender Aufsicht</b>

### 2.1. Aufgabe des Brandschutzbeauftragten

#### 2.1.1. Für den pädagogischen Bereich

- 2.1.1.1. Einmal jährlich die nachweisliche Information ( Unterschriftenliste) des Lehr- und Schulpersonals hinsichtlich der Brandschutzordnung .
- 2.1.1.2. Die Regelung des Verhaltens im Brandfall der während des Schulbetriebes im Schulbereich Anwesenden.
- 2.1.1.3. Die Veranlassung und Mitwirkung bei der Durchführung von Räumungsübungen.

#### 2.1.2. Für den baulichen und haustechnischen Bereich

- 2.1.2.1. Die Durchführung von Eigenkontrollen nach TRVB N 131.
- 2.1.2.2. Die Meldung der festgestellten Mängel an den Leiter der Schule, welcher die Meldung an den Schulerhalter weiterleitet und somit die Behebung veranlasst.
- 2.1.2.3. Die regelmäßige Überprüfung des Brandalarmplanes, gemeinsam mit dem Brandschutzverantwortlichen sowie des Brandschutzplanes auf Aktualität und nötigenfalls die Veranlassung von Änderungen über den Schulleiter.
- 2.1.2.4. Die Führung des Brandschutzbuches. **(WAB3)**
- 2.1.2.5. Die Anbringung des Anschlagblattes „Verhalten im Brandfall“ gem. Anl. 2 der TRVB N 131 zumindest in den Geschossen der Schule sowie der Brandschutzordnung und des Brandschutzplanes an zentraler Stelle.

## 2.2. Aufgabe des Brandschutzwartes

2.2.1. Unterstützung des BSB bei der Durchführung von Eigenkontrollen nach TRVB N 131.

2.2.2. Selbstständiges Durchführen von Kontrollen gemäß Kontrollplan (Brandschutzbuch/WAB3)) nach Anordnung und Unterweisung des BSB.

2.2.3. Wahrnehmung der ihm zugeteilten Aufgaben lt. Brandschutzbuch.

## 3. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE des BRANDSCHUTZES

3.1. **Sauberkeit** und **Ordnung** ist eine wichtige Voraussetzung für den Brandschutz.

3.2. Im Schulgebäude dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung der Leitung des Schulzentrums auf die dafür vorgesehenen gekennzeichneten Parkflächen abgestellt werden. **Verkehrs- und Fluchtwege** sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen dürfen **nicht behindert** werden.

3.3. Flucht - und sonstige Verkehrswege sind in voller Breite freizuhalten. Die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss während der Betriebszeiten sichergestellt sein.

3.4. **Hinweisschilder** und **Hinweiszeichen** sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

3.5. **Brandschutz-** und **Rauchabschlusstüren** sind ständig **geschlossen** zu halten, ausgenommen solche mit selbsttätiger Auslösung. Die **Selbstschließvorrichtungen** dürfen **nicht blockiert** oder auf andere Art außer Funktion gesetzt werden, und der Schließbereich ist von Lagerungen freizuhalten.

3.6. **Brandmelde-** und **Brandbekämpfungseinrichtungen** dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen noch missbräuchlich entfernt, beschädigt oder zweckwidrig verwendet werden.

3.7. **Hauptschalter** und **Absperrhähne** (Strom, Wasser, Gas, Heizung) müssen für befugte Personen ständig zugänglich sein.

3.8. Öffenbare **Treppenhäuserfenster** und die **Auslösevorrichtungen** für **Brandentlüftungen** müssen immer frei zugänglich sein.

3.9. Das **Hantieren mit offenem Feuer** und **Licht** ist mit Ausnahme der Labors, Werkstätten, Physik-Chemie- und Werkräume, welche für Feuerarbeiten vorgesehen sind, im gesamten Schulgebäude **grundsätzlich verboten**.



3.11. **Heiz-, Koch- und Wärmegeräte** dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung und nach den Anweisungen des Brandschutzbeauftragten aufgestellt und nur unter Aufsicht in Betrieb genommen werden. Sämtliche Geräte dieser Art sind auf einer brandfesten (brandhemmenden) Unterlage zu positionieren und die nähere Umgebung ist von Lagerungen jeglicher Art freizuhalten. Elektrokochgeräte mit **offenen Heizdrähten** sind **verboten**.

3.12. **Schäden** und **Störungen** an elektrischen Betriebsmittel, Blitzschutzanlagen, Gasgeräten, Gasleitungen oder sonstigen Brandschutzeinrichtungen sind dem Schulerhalter unverzüglich zu **melden**. Dieser hat für den betriebssicheren Zustand zu sorgen.

- 3.13. Bei Unterrichtsschluss sind sämtliche **elektrische Betriebsmittel**, soweit diese nicht für die Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden ( z.B.: PC – Server ,...) **abzuschalten**.
- 3.14. In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- und Wärmegeräten dürfen **keine brennbaren Gegenstände** gelagert werden.
- 3.15. Die **Lagerung leicht brennbarer Gegenstände** sowie **brennbarer Flüssigkeiten und Gase** hat ausschließlich in **geeigneten Behältern** und Räumen, keinesfalls in Dachböden, Garagen oder auf Fluchtwegen, zu erfolgen. (höchstzulässige Lagermengen beachten).
- 3.16. **Gasgeräte** und **Gasleitungen** sind in betriebssicherem Zustand zu erhalten.
- 3.17. **Ortsbewegliche Gasbehälter** sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen und standsicher zu lagern. Flüssiggasbehälter dürfen nicht unter Erdniveau gelagert werden. Bei jedem Wechsel von Vorratsbehältern ist eine Dichtheitsprobe ( z.B.: Seifenwasserprobe ) durchzuführen. Schränke für solche Behälter müssen gut durchlüftet sein.
- 3.18. **Stationäre Gasanlagen** sind periodisch durch konzessionierte Fachunternehmen überprüfen zu lassen.
- 3.19. **Brennbare Abfälle**, wie z.B. Papierabfälle, Hobelscharten, Sägespäne, Holzstaub und lackgetränkte Putzlappen udgl. sind spätestens bei Unterrichtsschluss aus den Werkräumen zu entfernen und in nicht brennbaren ,mit selbstschließenden Deckeln versehenen Behältern bzw. in den dafür geeigneten Räumen aufzubewahren. Feuerungsrückstände (Asche, Schlacke) dürfen nur in nicht brennbaren Behältern mit ebensolchen Deckeln aufbewahrt werden.
- 3.20. **Feuer – und Heißarbeiten** (Schweißen, Schneiden, Löten, Trennschleifen, Auftauen udgl.) dürfen nur im Einvernehmen mit dem Schulerhalter und dem Brandschutzbeauftragten und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen(siehe TRVB 0 119, Anhang 3) durchgeführt werden. Solche Arbeiten sind nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit durchzuführen.
- 3.21. **Elektrische Anlagen** sind vorschriftsmäßig instandzuhalten. Änderungen und Reparaturen dürfen nur durch hierzu befugte Personen vorgenommen werden. Das Herstellen provisorischer Installationen ist verboten.
- 3.22. Wahrgenommene **feuergefährliche Mängel** und sonstige Missstände, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen könnten, sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten, Schulwart und dem Schulerhalter zu melden.
- 3.23. Für **Veranstaltungen** innerhalb der Schule, die über den Rahmen des Unterrichtes hinausgehen, dürfen nur dafür behördlich genehmigte Räume verwendet werden und ist den Weisungen der Brandschutzbeauftragten hinsichtlich der Brandsicherheit nachzukommen.
- 3.24. **Dekorationsgegenstände** müssen, sofern sie ein geringfügiges Ausmaß überschreiten, im Brandverhalten den Klassen B1( schwerbrennbar ), Q1 (schwachqualmend) und Tr1 (nicht tropfend) nach ÖNORM B 3800 und B 3820 entsprechen. Das Ausstellen von Zeichnungen, Plänen, Unterrichtsmaterial und dgl. im schulüblichen Ausmaß ist zulässig.

## 4. VERHALTEN IM BRANDFALL

### 4.1. Verhalten bei Brandausbruch

4.1.1. Ruhe bewahren

4.1.2. Immer beachten : > **ALARMIEREN** der Feuerwehr

> erforderlichenfalls **RÄUMUNGSSALARM AUSLÖSEN**

> **RETTEN**

> **LÖSCHEN**

4.1.3. Bei Ertönen des Räumungsalarmes - Alarmzeichen Sirene

- Elektrische Kochgeräte, Geräte mit offener Flamme in Physik-, Chemie- und Laborräumen u. dgl. abstellen, Behälterventil schließen.
- Schulgebäude klassenweise unter Aufsicht der Lehrpersonen in Richtung Sammelplatz verlassen.
- Ist eine Klasse ohne Aufsicht, so ist sie von der Lehrperson der nächstliegenden Klasse mit zu betreuen.
- Vollzähligkeit der Schuler auf Sammelplätzen feststellen.

**Falls ein Verlassen des Schulgebäudes nicht möglich ist:**

- im sicherem Raum verbleiben
- Türen schließen, Fugen abdichten, allenfalls Fenster öffnen
- sich den Einsatzkräften bemerkbar machen

4.1.4. Türen des Brandraumes schließen

4.1.5. Stiegen- und sonstige Fluchtwegtüren öffnen

4.1.6. Treppenhausfenster und Rauchabzugsöffnungen öffnen

4.1.7. Aufzüge nicht benützen

4.1.8. Der Feuerwehr die Zufahrten und Zugänge öffnen, die Feuerwehr einweisen und auf eventuell vermisste Personen hinweisen.

4.1.9. Bei der Brandbekämpfung ist folgendes zu beachten:

- Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten.
- Gasflammen nicht mit Löschgeräten, sondern durch Sperre der Gaszufuhr löschen.
- leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen.
- Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen und deren Anordnungen Folge leisten.
- **Auf eigene Sicherheit achten !**

#### **4.2. Maßnahmen nach dem Brand**

- 4.2.1. Schulgebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr betreten.
- 4.2.2. Vom Brand betroffen gewesene Räume nicht betreten.
- 4.2.3. Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten und/oder dem Brandschutzbeauftragten bekanntgeben.
- 4.2.4. Benützte Handfeuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren Standorten anbringen.

#### **5. UNTERWEISUNG der SCHÜLER und BEDIENSTETEN, DURCHFÜHRUNG von RÄUMUNGSÜBUNGEN**

Zu Beginn jedes Schuljahres ist von der Schulleitung eine Unterweisung der Schüler und Bediensteten über mögliche Gefahren und das Verhalten im Brandfall zu veranlassen. Weiters ist in jedem Schuljahr eine Räumungsübung durchzuführen ( siehe § 6 Abs.2 der Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974 ). Der Übung hat eine Unterweisung über das Verhalten im Brandfall voranzugehen. Die Räumungen sind unter Annahme verschiedener Brandursachen und Brandverläufe durchzuführen.

## Anhang 1

# Brandschutz- und Sicherheitsordnung für die Bereiche: Physik/Chemie

### Inhaltsverzeichnis:

- 1 Personenkreis und Zuständigkeit
- 2 Zugang zu Räumen
- 3 Tätigkeiten in den Räumen
- 4 Verlassen der Räume
- 5 Schutz- und Sicherheitseinrichtungen
- 6 Physik: ETG, ESV, Strahlenschutz
- 7 Experimente
- 8 Schüler
- 9 Chemie: Laborordnung
- 10 Stoffe und Zubereitungen
- 11 Bereitstellung brennbarer Flüssigkeiten
- 12 Stoffe, die nicht zusammen aufbewahrt werden dürfen
- 13 Gasbrenner
- 14 Druckgasflaschen und Druckgaspackungen
- 15 Umschlossene radioaktive Stoffe
- 16 Entsorgung
- 17 Notfallplan
- 18 Verhalten im Brandfall
- 19 In-Kraft-Setzung

## 1. Personenkreis und Zuständigkeit

Diese Brandschutz- und Sicherheitsordnung gilt für alle in den Bereichen tätigen Personen, insbesondere:

- Chemielehrer
- Physiklehrer
- weitere befugte und speziell unterwiesene Lehrer
- Reinigungskräfte
- beauftragte, externe Firmen
- BSB
- Sicherheitsvertrauensperson (SVP)

In Angelegenheiten des Brandschutzes ist der BSB/BSW und die SVP anzusprechen. Der BSB stellt die Übereinstimmung mit Brandschutz- und Evakuierungsmaßnahmen der Schule sicher. Maßnahmen werden durch die Schulleitung verantwortet.

## 2. Zugang zu Räumen

Für die Räume im Bereich Chemie und Physik besteht eine Zugangsbeschränkung. Ein Verzeichnis der Berechtigten, die über einen Schlüssel verfügen, ist über das bestehende Schlüsselsystem geregelt und befindet sich in der Direktion. Die Räume sind versperrt zu halten. Schüler betreten und benützen die Räume nur in Anwesenheit des Chemie-/ Physiklehrers.

## 3. Tätigkeiten in den Räumen

Die Reinigung der Bereiche Chemie / Physik erfolgt nach durchgeführter Unterweisung und schriftlicher Kenntnisnahme durch den Schulwart / durch das Reinigungspersonal. Das Reinigungspersonal reinigt ausschließlich freie Flächen. Dem Reinigungspersonal ist es untersagt, Gegenstände zu verstellen und Reinigungen innerhalb von Behältnissen (Schränke, Digestorium) vorzunehmen.

Die Reinigung durch Reinigungspersonal von Fenstern, von nicht freien Flächen und innerhalb von Behältnissen erfolgt nur koordiniert durch eine Fachperson (Lehrer).

Tätigkeiten durch beauftragte Firmen erfolgen nach durchgeführter sicherheitstechnischer Unterweisung und schriftlicher Kenntnisnahme durch die Firma / die Mitarbeiter der Firma.

## 4. Verlassen der Räume

- Sind die Wasserhähne geschlossen?
- Sind die elektrischen Geräte abgeschaltet?
- Sind alle Gefäße mit gefährlichem Inhalt ordnungsgemäß verwahrt?
- Sind die Schränke abgeschlossen?
- Sind die Arbeitsplätze aufgeräumt und gesäubert?

## 5. Schutz- und Sicherheitseinrichtungen

Die Einrichtungen sind bestimmungsgemäß zu verwenden. Eine dementsprechende Liste ist Bestandteil dieser Brandschutz- und Sicherheitsordnung. Was fehlt oder nicht funktionstüchtig ist, ist dem BSB / der SVP zu melden und durch den BSW in Stand zu setzen / zu beschaffen.

## 6. Physik: ETG, ESV, Strahlenschutz

Die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes (ETG 1992), der Elektrotechnikverordnungen (ETV 2006), sowie der Elektroschutzverordnung (ESV 2003) sind einzuhalten. Im Wesentlichen ist auf die CE – Kennzeichnung und auf die richtige Verwendung von elektrischen Anlagen lt. Gebrauchsanweisung zu achten.

Die Bestimmungen des Strahlenschutz-EU-Anpassungsgesetzes 2002 sind einzuhalten, wenn Anschauungsmuster vorhanden sind.

## 7. Experimente



Für den experimentellen Chemie- und Physikunterricht dürfen nur jene Räume benützt werden, die für diesen Zweck bestimmt sind.

Bei Experimenten mit Brand- oder Spritzgefahr ist vom Experimentator besonders auf die Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung (Schutzbrille, säurefeste Handschuhe, Arbeitsmantel) zu achten; bei solchen Experimenten sind die Schüler durch eine Schutzscheibe zu schützen.

Nach Unterrichtsschluss sind sämtliche Gashähne und Ventile zu schließen. Elektrische Geräte sind abzuschalten, soweit diese nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes benötigt werden, z.B.: Digestorium und Kühlschrank (Laborordnung).

Experimentelle Demonstrationen mit höherem Gefährdungspotential sind auf ihre pädagogische Sinnhaftigkeit zu prüfen und gegebenenfalls durch solche mit niedrigem Gefährdungspotential zu ersetzen (z.B.: Farbreaktion statt Entflammungsreaktion).

## 8. Schüler

Schüler sollen nur zum Sonderunterrichtsraum, nicht aber zum Lehrervorbereitungsraum Zutritt haben. Die Schüler sind über die Laborordnung und über die Standorte von Augenwaschflaschen, Erste-Hilfe-Schränken, Feuerlöschdecken, Feuerlöscher und über die richtige Handhabung von Sicherheitseinrichtungen, insbesondere auch von Not-Aus-Taster, zu informieren. Ferner muss auf die pflichtgemäße Verwendung von Schutzeinrichtungen hingewiesen werden. Dazu zählen auch die Benützung von Schutzbrillen, das Aufstellen von Schutzscheiben sowie die Verwendung von Pipettierhilfen.

Bei Experimenten mit Brand- oder Spritzgefahr ist vom Experimentator besonders auf das Tragen einer Schutzbrille zu achten; bei solchen Experimenten sind die Schüler durch eine Schutzscheibe zu schützen.

## 9. Chemie: Laborordnung

Die Schüler werden mit der Laborordnung vertraut gemacht .

Gesetzliche Grundlagen und wichtige Informationen sind vor Ort zugänglich (Hardcopy, Speichermedium oder Internet-Zugang) zu machen:

- Chemikaliengesetz
- Chemikalienverordnung
- Giftverordnung
- Sicherheitsdatenblätter

Beschädigte Einrichtungen werden dem BSB / der Direktion gemeldet:

- elektrische Leitungen
- Schalttafeln
- Absperrorgane
- Sicherungskästen
- Maschinen: Funktionsstörungen, Erwärmung, Geräusche

Ölbäder dürfen wegen der großen Gefahrenmomente im Schulbereich nicht eingesetzt werden. Radiogeräte werden wegen ihrer Eigenschaft als Zündquelle nicht auf dem Labortisch abgestellt.

## 10. Stoffe und Zubereitungen

Reagenzien müssen in passenden Gebinden, und diese in den dafür vorgesehenen Schränken und Behältnissen aufbewahrt werden.

Reagenzien sind richtig zu beschriften (B-KennV 1999, Bundes-Kennzeichnungsverordnung); das gilt auch für entnommene Stoffmengen, wenn sie umgefüllt und aufbewahrt werden. Die Sicherheitsdatenblätter enthalten verschiedene nützliche Informationen:

- die Verwendung von Stoffen und Zubereitungen
- die Bereithaltung (Gebinde; Lagerung)

- das Erfordernis persönlicher Schutzausrüstung (PSA)
- Brennbarkeit
- Giftwirkung und Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Entsorgung

Säuren und Laugen können in einem Schrank gemeinsam aufbewahrt werden, wenn die Säuren und die Laugen jeweils in einer säure-/laugenfesten (Kunststoff-)Tasse stehen, deren Volumen mindestens den Inhalt des größten Gebindes fasst.

Für gefährliche Stoffe oder Zubereitungen sind im Sinne des Bundesgesetzes über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996) die folgenden Verwendungsbeschränkungen und Vorsichtsmaßnahmen zu beachten:

#### **a) explosionsgefährliche Stoffe und Zubereitungen**

Dazu zählen insbesondere die Stoffe mit den R-Sätzen R1-R3. Bei der Verwendung und Bereithaltung sind die S-Sätze S15-S17 zu beachten.

Explosionsgefährliche Stoffe und Zubereitungen dürfen nur in den für den Versuch notwendigen Mengen hergestellt werden und zum Einsatz kommen. Keinesfalls dürfen sie aufbewahrt werden. Reste sind nach Beendigung des Versuchs fachgerecht zu entsorgen.

Um Explosionsgefahr zu vermeiden, dürfen Versuche mit Perchloraten und Perchlorsäure (außer als verdünnte, wässrige Lösungen) im Unterricht nicht durchgeführt werden.

#### **b) brandfördernde Stoffe und Zubereitungen**

Dazu zählen insbesondere die Stoffe mit den R-Sätzen R7 – R9. Bei der Bereithaltung ist der Kontakt mit entzündlichen Stoffen zu vermeiden.

#### **c) hochentzündliche, leichtentzündliche und entzündliche Stoffe**

Diese Stoffe sind mit R10 – R12 gekennzeichnet.

Beim Umgang mit hochentzündlichen, leicht entzündlichen und entzündlichen Stoffen sind die entsprechenden Sicherheitsratschläge (S-Sätze) zu beachten.

Hochentzündliche, leichtentzündliche und entzündliche Flüssigkeiten dürfen nur mit geschlossenen elektrischen Heizgeräten erwärmt werden. Ausgenommen sind Experimente, bei denen das Erwärmen mit offener Flamme notwendig ist, sofern entsprechend kleine Mengen unter besonderer Vorsicht eingesetzt werden.

Beim Erhitzen aller Stoffe ist der Gefahr der Entzündung von Dämpfen besondere Beachtung zu schenken (Sicherheitsdatenblatt beachten). Das Erhitzen aller Stoffe darf nur so erfolgen, dass gegebenenfalls durch das Erwärmen gebildete gefährliche Dämpfe nicht frei in den Raum entweichen können.

In der Nähe von Feuerstätten, Heiz- oder Wärmegeräten dürfen keine hoch entzündlichen, leicht entzündlichen und entzündlichen Stoffe bzw. Zubereitungen aufbewahrt oder gelagert werden.

Offene Zündquellen sind von diesen Stoffen fernzuhalten.

Hoch entzündliche, leicht entzündliche und entzündliche Stoffe bzw. Zubereitungen und auch Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Behältern aufbewahrt werden.

### **11. Bereitstellung brennbarer Flüssigkeiten**

Brennbare Flüssigkeiten werden eingeteilt in:

- besonders gefährliche brennbare Flüssigkeiten – im Wesentlichen Flüssigkeiten mit Flammpunkt unter 21°C und niedrigen Zündtemperatur.
- 200°C (Petroleumbenzin, Diethylether)
- Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I (Flammpunkt unter 21°C)
- Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II (Flammpunkt unter 55°C)
- Flüssigkeiten der Gefahrenklasse III (Flammpunkt unter 100°C)

Sofern örtliche Verhältnisse es nicht anderes erfordern und keine speziellen Sicherheitsbehälter und/oder Sicherheitsschränke verwendet werden, gelten die folgenden Maximalwerte für die Bereithaltung in einem Raum:

- Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I: maximal 20 l in Gebinden bis zu 2,5 l Füllmenge, davon maximal 5 l, besonders Gefährliche Flüssigkeiten in Behältern mit maximal 250ml Füllmenge.
- In Kombination mit Flüssigkeiten der Gefahrenklasse II und III ist maximal die gemeinsame Bereithaltung von 10 l Flüssigkeiten der Gefahrenklasse I (5 l Besonders gefährliche Flüssigkeiten inkludierbar), 150 l der Gefahrenklasse II und 300 l der Gefahrenklasse III möglich.

Alle Flüssigkeiten dürfen nicht direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt und/oder in der Nähe von Heizquellen oder Heizkörpern bereitgestellt sein.

Umgang mit und Bereithaltung von Diethylether soll nur bei Vorhandensein eines geprüften Lehrers, der gesichert den Nachweis auf Peroxidbildung durchführen kann und im Umgang mit Diethylether erfahren ist, erfolgen.

## **12. Stoffe, die nicht zusammen aufbewahrt oder bereitgestellt werden dürfen**

Eine dementsprechende Liste enthält eine Zusammenstellung von Chemikalien, die auf Grund ihrer chemischen Eigenschaften heftig miteinander reagieren können. Sie sollten daher getrennt voneinander aufbewahrt werden, sodass sie nicht miteinander in Kontakt kommen.

## **13. Gasbrenner**

- Bei zentraler Gasversorgung sind nur für die jeweilige Gasart zugelassene zündgesicherte Brenner zu verwenden.
- Kartuschenbrenner sind wegen des bedeutend erhöhten Sicherheitsrisikos zu vermeiden. Wenn Kartuschenbrenner noch verwendet werden müssen, sind sie durch einen Brennerfuß oder durch eine Halterung gegen Umfallen zu sichern, Kartuschen dürfen nur in völlig entleertem Zustand ausgewechselt werden.
- Für Erdgas sind spezielle Gasgummischläuche zu verwenden.
- Für Flüssiggas sind orangefarbige, feste Gasschläuche mit Gewebeeinlage zu verwenden. Alle Anschlüsse sind mit Schlauchschellen zu sichern.
- Der Gashahn darf nicht zur Gasregulation verwendet werden.

## **14. Druckgasflaschen und Druckgaspackungen**

Druckgasflaschen für Wasserstoff und Sauerstoff sind in verschiedenen Räumen abzustellen. Die Standorte sind im Brandschutzplan einzutragen. Druckgasflaschen sind immer zuverlässig gegen Umfallen zu sichern und nur mit dafür geeigneten Transportwagen zu bewegen.

Ortsbewegliche Druckgasbehälter sind vor Wärmeeinwirkung zu schützen.

Versuche mit komprimierten oder verflüssigten Gasen dürfen nur von entsprechend informierten Lehrern mit Lehramtsprüfung im Gegenstand Chemie bzw. Physik/Chemie durchgeführt werden.

Die Wartungsrichtlinien sind zu beachten (ÖNORM EN 1089-1, 1089-2, 1089-3):

- Wiederkehrende Untersuchungen gem. Versandbehälterverordnung 1996 i.d.F. BGBl. II Nr.92/2000, § 18 sind für Kohlendioxid, Sauerstoff, Stickstoff und Wasserstoff spätestens alle zehn Jahre durchzuführen.
- Gasflaschen sind durch Ketten oder Rohrschellen zu sichern und dürfen nie frei stehen.
- Der Transport darf nur mit geeigneten Flaschentransportwagen und nur bei geschlossenem Hauptventil erfolgen.
- Zur Entnahme sind immer zugelassene Druckminderventile, gegebenenfalls Rückschlagsicherungen zu verwenden.
- Die Regelung der Gasentnahme darf nur durch das Druckminderventil erfolgen.

- Nach Gebrauch einer Druckgasflasche muss zunächst der Haupthahn geschlossen, dann das Gas aus dem Manometer abgelassen und schließlich das Druckminderventil durch Herausdrehen der

Ventilschraube entspannt werden.

- Anschlussschläuche sind durch Schlauchschellen zu sichern.
- Bei Sauerstoffflaschen dürfen Gewinde, Muttern und Zuleitungsschläuche nicht gefettet werden.
- Für Sauerstoffflaschen sind Teflonschläuche zu verwenden.
- Die Lagerung von Flaschen mit Sauerstoff und von solchen mit brennbaren Gasen hat stets in verschiedenen Räumen zu erfolgen.

Maximal 20 Gaskartuschen (Druckgaspackungen) dürfen ausschließlich im Temperatur - Bereich von  $-20\text{ °C}$  bis  $+70\text{ °C}$  bereit gehalten werden. Der Abstand zu Wärmequellen (Strahlung) beträgt mindestens 0,5 m, IR-Strahlung darf nicht auf Oberflächen fokussiert werden. Von leichtentzündlichen Stoffen ist ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

Die Bereitstellung darf nicht auf Stiegen, in Verkehrswegen oder Kellern erfolgen, Rauchen und Hantieren mit offenem Licht und Flammen ist verboten !

### 15. Umschlossene radioaktive Stoffe

Mit Bescheid genehmigte umschlossene radioaktive Stoffe sind durch den Strahlenschutzbeauftragten ordnungsgemäß aufzubewahren. Das örtliche Feuerwehrkommando ist von der Aufbewahrung unter Angabe der Verhaltensmaßnahmen für die Einsatzkräfte zu verständigen. Der Aufbewahrungsort radioaktiver Strahlenquellen ist in den Brandschutzplan einzutragen.

### 16. Entsorgung

Toxikologisch oder ökologisch relevante Stoffe werden ausschließlich durch befugte Unternehmen entsorgt. Hierzu ist der Betreuer für Chemie anzusprechen.

### 17. Notfallplan

Der Notfallplan regelt das Verhalten bei Bränden, Unfällen und anderen Notfällen im Bereich der Chemie bzw. der Physik/Chemie. In jedem Raum dieser Bereiche sowie zusätzlich beim Notruftelefon wird zumindest je ein Exemplar des Notfallplanes vom Betreuer gut sichtbar angebracht.

Der Notfallplan wird durch den Betreuer für Chemie bzw. Physik/Chemie in Zusammenarbeit mit dem BSB erstellt und vom Direktor genehmigt.

In jedem Anlassfall ist der Direktor zu verständigen.

### 18. Verhalten im Brandfall

Bei Kleinbränden ist mit Löschdecke, Löschsand und Feuerlöscher ein Löschversuch zu unternehmen. Ansonsten ist nach Notfallplan vorzugehen.

Die Gasventile des Chemiebereiches sind vor Verlassen zu schließen (Not Aus -Taster).

### 19. Inkraftsetzung: September 2013

## Anhang 2 (Leitfaden für Lehrkräfte)

## Verhalten im Brand- und Katastrophenfall

Richtig reagieren kann nur, wer sich auf eine Gefahrensituation **geistig** vorbereitet.

**Im Ernstfall ist keine Zeit Merkblätter zu studieren**

### 1. Alarmieren

**Druckknopfmelder = Alarm zur Feuerwehr**

( - im gesamten Schulgebäude im Gangbereich vorhanden)



**WO ??**

Wo brennt es – Ortsangabe, was brennt? Verletzte?

**WEN ??** **Feuerwehr 122**

**Direktion**  
**Brandschutzbeauftragte**  
**Brandschutzwart in der Schule**

## 2. Räumen

Beim Ertönen des Alarmsignals sind Räume und Gänge unter Aufsicht der unterrichtenden Lehrkräfte und Gangaufsichten unverzüglich und raschest zu räumen.

Lehrer, die keinen Unterricht haben, nehmen eigenständig notwendige Aufgaben wahr (Verkehrsregelung, Freihalten des Schulhofes, Unterstützung anderer Lehrkräfte...)

Behinderte Personen, Rollstuhlfahrer, etc. werden von freien Lehrkräften in rauchfreie Abschnitte gebracht und wenn nötig als Letzte evakuiert. Es bleibt immer eine Lehrkraft für die Dauer des Ereignisses bei diesen Personen !!!

Bei Alarm in einer Pause ist die Gangaufsicht bzw. wenn möglich die Lehrkraft der nächsten Einheit zuständig! Klassen ohne Aufsicht sind von der Lehrkraft der Nachbarklasse mit zu betreuen. In den Funktionsräumen (Ph, Ch, BU, .) Geräte, Gas etc. ausschalten. Schüler/Innen, die sich in den Garderoben, Toilettenanlagen etc. befinden oder zum Zeitpunkt des Alarms unbeaufsichtigt sind, begeben sich selbstständig ohne Umwege zum nächstliegenden Sammelplatz und melden sich bei einer Lehrkraft.

Fenster und Türen des Brandraumes schließen !!!

Klassenbuch bzw. Klassenlisten mitnehmen!!!

**WICHTIG!!!      WICHTIG!!!      WICHTIG!!!**

Besteht keine Fluchtmöglichkeit mehr,

- suchen Sie einen Raum in Ihrer Nähe auf,
- schließen Sie die Türen,
- dichten Sie mit nassen Handtüchern, Vorhängen,..... Kleidungsstücken etc. die Fugen ab.
- machen Sie sich am Fenster bemerkbar.

**WICHTIG!!!      WICHTIG!!!      WICHTIG!!!**

**!!! NICHT IN DIE TIEFE SPRINGEN !!!**

Auf jeden Fall ist bei der Räumung **rigoros durchzugreifen**. Verlassen Sie das Gebäude mit den Schülern/Innen auf dem **kürzesten** Weg. Schultaschen, Straßenschuhe und sonstiger Ballast sind im Klassenraum zurückzulassen

**Wenn möglich !!!**

Luftzufuhr vermeiden !!

**Vermeiden Sie Panik oder Hysterie !! Treffen Sie klare Entscheidungen.** In diesem Fall **kann nur einer bestimmen**, und das **müssen Sie sein. Greifen Sie wenn nötig hart durch.** Die Schüler/Innen müssen den Ernst der Lage erkennen. **Zeigen Sie keinerlei Unsicherheit oder Angst.**

Bewahren Sie in dieser Situationen **absolute Ruhe.**

## Fluchtwege und Sammelplätze:

Beachten Sie die vorgeschriebenen Fluchtwege und Fluchtwegrichtungen! Ansonsten wählen Sie immer den „kürzestmöglichen“ Fluchtweg.

**Sammelplätze** sind:

werden von der BIG lt. Brandschutzkonzept festgelegt

Interne Vorschläge: **SPORTPLATZ**

## HTL – Bautechnik u. Kunst



die jeweils zugewiesenen Bereiche!

## Meldung:

**Der unterrichtende Lehrer hat vor dem Verlassen** des Klassenzimmers und **nach Erreichen** des vorgesehenen Sammelplatzes, **sofort und äußerst gewissenhaft** die **Vollzähligkeit** der **Schüler/Innen zu überprüfen**.

Das Ergebnis der Zählung melden Sie umgehend mittels **Räumungszettel** dem **Räumungskoordinator**, oder direkt der Einsatzleitung der Feuerwehr !

Geben Sie auch Leermeldungen ab !!!

Die Sammelplätze gelten auch für einen Alarm in den Pausen!!

**Überprüfung** und **Meldung** sollten möglichst **rasch** erfolgen, damit beim Eintreffen der Einsatzkräfte bereits Infos vorliegen.

**Wichtig** ist, dass Sie bei der Räumung **keine** Schüler/Innen verlieren.

Ist Ihre Klasse vollzählig am Sammelplatz eingetroffen, so melden Sie das bitte auch!!!

### 3.Löschen

Nehmen Sie die Brandbekämpfung nur dann auf, wenn dies ohne Gefährdung anderer oder der eigenen Person möglich ist.  
Die Feuerlöscher sind nach Drehen des Ventilrades erst nach ca. 3 Sekunden betriebsbereit!

Vorrang hat immer die Sicherheit der Schüler/Innen und Ihre eigene.

Die Nasslöscher sind nach ca. 50 Sekunden Dauerbetrieb leergespritzt.

#### IMPULSLÖSCHEN

Feuerlöscher befinden sich auf den Gängen, in den Pausenräumen bzw. in den Treppenhäusern und Klassenzimmern.

### 4. Verhalten nach dem Brand

Schulgebäude erst nach Freigabe durch die zuständige Behörde betreten.

Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.

Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können, sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr, dem Vorgesetzten und/oder dem BSB bzw. den ermittelnden Beamten bekannt zu geben.

Benützte tragbare Feuerlöscher und sonstige Löscheinrichtungen erst nach Wiederbefüllung bzw. Instandsetzung an ihren vorgesehenen Standorten anbringen.



## Anhang 3

# Aufgaben für das Schulpersonal im Brand- und Katastrophenfall

1. Die Schulwarte, Hauspersonal bzw. Vortragende überwachen die Räumung, weisen schulfremde Personen aus dem Gebäude und verlassen das Schulgebäude zum zugewiesenen Sammelplatz. Sie informieren den Räumungskoordinator bzw. die Feuerwehr-Einsatzleitung über die Vollzähligkeit
2. Sollte es notwendig und möglich sein, so regeln sie bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte den Verkehr.
3. **Bei Eintreffen der Einsatzkräfte weisen sie diese ein.**
4. Nur wenn es zumutbar ist bzw. die eigene Sicherheit erlaubt, beginnen sie bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte mit den Löscharbeiten.

## Anhang 4

### Unterweisungsunterlagen für die Lehrkörperschaft in den Bundesschulen zum Thema Brandschutz

#### 1. Schulung der Schüler :

- **Wann** : jährlich zu Schulbeginn , spätestens vor der jährlichen Räumungsübung .
- **Inhalt** :



- Erklärung der Alarmzeichen ( Sirene , Glocke .... )



- Ablauf und die Verhaltensregeln bei einem Brandausbruch bzw. während einer Räumungsübung sind zu vermitteln.

#### 2. Verhalten bei Brandausbruch:

- Erstbrandbekämpfung - wenn zumutbar nach Abschätzung der Lage mittels vorhandener Löscheräte

- **Alarmieren** der Feuerwehr



- **Retten**

- **Löschen**



- Ruhe bewahren (Thema Panik – Paniksturm/Panikstarre – beachten)
- klare Anweisungen erteilen
- elektr. Geräte, Geräte mit offener Flamme etc. abstellen , Ventile schließen



- benachbarte Klassen ohne Aufsicht „mitbetreuen“
- Türen schließen
- Brandschutzwart bzw. Schulwart öffnen die Rauchabzugsklappen in den Treppenhäusern
- Vollzähligkeit der Schüler und Lehrer am Sammelplatz feststellen
- Meldung (durch eine namhaft gemachte Person) der Vollständigkeit ggf. von vermissten Personen an den Räumungskoordinator
- Weiters zu beachten ist :
- Im Brandfall verbotene Bereiche nicht betreten ( Lift )
- Verhalten der Schüler ( Drängen, Stoßen, Laufen)
- Geschlossenheit der Gruppe
- Ordnung am Sammelplatz

### 3. Erkenntnisse aus der Räumungsübung bzw. Räumung nach einem Brand- bzw. im Katastrophenfall:

- War der Räumungsalarm in allen Bereichen gut hörbar?
- Haben alle Personen ungehindert das Haus verlassen können?
- Wurden alle Fluchtmöglichkeiten benutzt?
- Ist das Verlassen des Hauses in ruhiger, gesitteter Weise erfolgt?
- Hat eine Gruppe oder Person einen verrauchten Fluchtweg benutzt? Gibt es keinen alternativen Fluchtweg so muss die Gruppe in einem vor Rauch und Feuer sicheren Raum bleiben (Türen schließen, Fenster öffnen, sich bemerkbar machen, auf Hilfe warten)
- Wurden Aufzüge benutzt?
- Ist die Feststellung der Vollzähligkeit am Sammelplatz in kurzer Zeit möglich?
- Wussten ALLE was zu tun war ?

## **Unterweisungsunterlagen für die Schüler in den Bundesschulen zum Thema Brandschutz**

### **Verhalten bei Brandausbruch und anschließend ausgelösten Räumungsalarm :**

- **Verhalten im Unterricht, in der betreuten Zeit:**
  - Ruhe bewahren
  - Anweisung der Lehrkraft/Betreuer befolgen
  - auf Anwesenheit der Mitschüler achten
  - Einstellung aller Tätigkeiten
  - Geordnetes Aufstellen zum Verlassen des Klassenzimmers in Richtung Sammelplatz  
( NICHT laufen )
  - Schulsachen etc. werden nicht mitgenommen
  - Fluchtwege lt. Fluchtwegsplan einhalten – (Aushang in jedem Klassenzimmer)
  - Sammelplatz nicht verlassen
  
- **Verhalten in der Pause, in der nicht betreuten Zeit:**
  - Ruhe bewahren
  - Schüler gehen selbstständig zum vereinbarten Sammelplatz ( NICHT laufen ) .
  - Fluchtwege beachten.
  - Nicht zum „Sammeln“ in die Klasse zurück gehen !!!
  - Anweisungen der Gangaufsicht ist Folge zu leisten
  - auf Anwesenheit der Mitschüler achten
  - Schulsachen etc. werden nicht mitgenommen
  - Sammelplatz nicht verlassen (Klassenweise gruppieren !!!!)

**ACHTUNG!!!**

**Vandalismus gefährdet die SICHERHEIT aller Personen im Schulgebäude –  
auch Deine!!!**

## Anhang 5

# Brandverhütungsmaßnahmen bei brandgefährlichen Tätigkeiten in WERKSTÄTTEN von Bundesschulen

### 1. Allgemeines

- 1.1. Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Auftauen, Flämmen, Trennschleifen usw. sind fast immer mit Brandgefahr verbunden.
- 1.2. Brennbares Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nicht brennbaren Verkleidung ( Mörtel, Blech ,...) in Brand geraten.
- 1.3. Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden ..... begünstigen die Brandausbreitung
- 1.4. TRVB 104, 113(i.A.), 108 beachten.

### 2. Vor der Arbeit

- 2.1. **Kontrolle** der **Geräte** auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes ( z.B.: der Schweiß - bzw. Schneidanlage, um bei Bedarf die Gas – bzw. Stromzufuhr abstellen zu können).
- 2.2. Bei **Elektrogeräten – leitungen** auf Leitungsüberlastung, **Isolationsfehler** und Kontaktfehler achten.
- 2.3. **Brennbares Material** ( auch Staub ) in genügendem Umkreis ( mind. 10 m )entfernen.
- 2.4. Sich mit den vorhandenen **Brandlöscheinrichtungen** vertraut machen.

### 3. Während der Arbeit

- 3.1. Dauernde **sorgfältige Überwachung** der Flammen, des Funkwurfes, des Wärmefflusses durch erhitzte Materialien ...usw.
- 3.2. **Regelmäßige Reinigung** der **Arbeitsplätze** auch zwischendurch beachten !!! (Gebrauchte Putzlappen , verschmutztes Sägemehl ...usw. )
- 3.3. **Beseitigen** anfallender **Elektrodenstummel** in Sandkisten oder Wassereimer.

### 4. Nach Beendigung der Arbeit

- 4.1. **Abfälle**, insbesondere leicht brennbarer Art, wie Sägespäne, Hobelspäne, Papierschnitzel, gebrauchte Putzlappen, aber auch Faserstoffe und Stäube aller Art, mindestens 1 x täglich beseitigen. ( siehe dazu auch PKT.: 5.3. und 5.4 )
- 4.2. Beim **Reinigen** der **Arbeitsstätte** auf „heiße“ Teile achten und nicht zusammen mit normalen Müll entsorgen.
- 4.3. **Feuerstätten, Heizeinrichtungen, offene Flammen** und dergleichen sind zu löschen.

### 5. Immer beachten

- 5.1. **Staubablagerungen** auf Motoren, Wärmegeräten, Bodenkanälen, Kabelkanälen, Lüftungsleitungen, Absauganlagen, Kabelpritschen und hochverlegten Leitungen regelmäßig entfernen. (Gefahr von Schwelbränden, bei Aufwirbelung des Staubes Gefahr von Staubexplosion)
- 5.2. Das **Innere** von Absauganlagen, Lüftungsleitungen, Farbspritzständen und Lackieranlagen regelmäßig reinigen.
- 5.3. **Abfälle** in nicht brennbaren Behältern, in besonderen, brandbeständig abgetrennten Räumen oder außerhalb der Gebäude unterbringen.
- 5.4. **Ölige Putzlappen** in nicht brennbaren Behältern sammeln, die mit einem dicht abschließenden, nicht brennbaren Deckel versehen sind.
- 5.5. Keine **unnötige Anhäufung** von **brennbaren Stoffen** in den Werkstätten. Brennbare Flüssigkeiten und Gase dürfen nur in der für den Arbeitsablauf notwendige Menge vor Ort gelagert werden.
- 5.6. **Trocknen, Lagern** und **Ablegen** von brennbaren Stoffen auf Öfen, Heizkörpern und dergleichen ist nicht gestattet.
- 5.7. **Brennbare Flüssigkeiten** (auch Reste) dürfen am Arbeitsplatz nur in besonders gekennzeichneten (Flammensymbol) Schränken aus nicht brennbarem Material aufbewahrt werden.
- 5.8. Die **Lagerung** von brennbaren Flüssigkeiten einschließlich Farben ist nur in brandbeständig abgetrennten, baubehördlich zugelassenen Räumen statthaft.
- 5.9. Bei **Verarbeitung** und **Lagerung** von brennbaren Flüssigkeiten, die leichter als Wasser sind, sowie von Farben und Lacken mit leicht entzündlichen Lösungsmitteln sind in der Kanalisation Benzinabscheider oder gleichwertige Sicherungen anzuordnen, um Kanalexpllosion zu verhindern.
- 5.10. **Brennbare Flüssigkeiten** nicht in Ausgüsse und Kanäle leeren.
- 5.11. Alle **Anlagenteile** sind gegen Aufladung zu sichern.
- 5.12. Anlagen für **brennbare Gase** müssen den technischen Regeln entsprechen. Sie dürfen nur von Fachleuten errichtet werden.
- 5.13. **Gasgeräte** und **-leitungen** sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- 5.14. **Druckgasbehälter** dürfen nur in besonders hergerichteten und in ihrer Bauausführung genehmigten Räumen mit besonderer Kennzeichnung gelagert werden. Dabei sind Behälter mit brennbaren Gasen von solchen mit nicht brennbaren Gasen zu trennen.
- 5.15. **Lagerräume** für Druckgasflaschen sind besonders zu kennzeichnen. Der Zugang ist Unbefugten zu untersagen.
- 5.16. **Offenes Feuer** ist in feuergefährdeten Bereichen untersagt und ist dementsprechend durch Schilder zu kennzeichnen und muss auch überwacht werden.
- 5.17. **Flucht – und Rettungswege** dürfen im Brandfall nicht gefährdet bzw. verstellt sein. Daher sind diese **immer frei** zu halten.

## Anhang 6

# Brandverhütungsmaßnahmen in KÜCHEN - BUFFET von Bundesschulen

## 1. Allgemeines



- 1.2. **Überhitztes Fett** kann zur Selbstentzündung führen. **Fettbrände** sind die häufigste Ursache für **Küchenbrände**.

## 2. Daher immer beachten

- 2.1. **Filter** in Kuchendunstabzügen sind in regelmäßigen Zeitabständen zu reinigen oder zu wechseln. Ausgewechselte Filter sind leicht brennbare Abfälle!
- 2.2. **Gasgeräte** und **-leitungen** sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Dichtheit zu überprüfen.
- 2.3. **Flucht-** und **Verkehrswege** sind ständig in ihrer vollen Breite frei zu halten und dürfen nicht durch Einbauten, Möbelstücke oder andere Gegenstände eingeengt werden.
- 2.4. Sich mit den vorhandenen **Brandlöscheinrichtungen** vertraut machen.
- 2.5. **Brennendes Fett nie mit Wasser** löschen sondern immer „**abdecken**“ !!! (Topfdeckel ) Löschen nur mit eigenem **speziellem Fettbrandlöscher** !!! **Löschdecken** sind nach neuesten Erkenntnissen eher **nicht** geeignet.



- 2.6. Bei **Elektrogeräten – leitungen** auf **Leistungsüberlastung, Isolationsfehler** und **Kontaktfehler** achten.



- 2.7. **Kontrolle** der **Geräte** auf einwandfreies Funktionieren sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes.
- 2.8. **Herdplatten, Heizeinrichtungen, offene Flammen** und dergleichen sind nach Unterrichtsschluss zu löschen bzw. abzustellen. Ventile ( Gas ) sind zu schließen.
- 2.9. **Elektrokochgeräte** mit **offenen Heizdrähten** sind **verboten**.
- 2.10. **Tropfnasses Bratgut** nicht in heißes Fett einbringen, da durch das ausspritzende Öl Brandgefahr entsteht.
- 2.11. **Frittiergeräte** sind zwar mit einem Thermostat ausgerüstet, dürfen aber trotzdem nicht unbeaufsichtigt betrieben werden.
- 2.12. **Altes Fett** ist leichter entzündbar als frisches, daher erhöht ein öfterer Fettwechsel die Brandsicherheit.
- 2.13. **Aufstellung von Wärmegeräten**
- 2.13.1. **Kochplatten, Kaffeemaschinen, Teewassererhitzer** u.ä. sind immer auf unbrennbarer Unterlage aufzustellen und sollen mindestens 50 cm Abstand zu brennbaren Materialien haben.



- 2.13.2. **Heizspiralen** von Tauchsiedern müssen immer von Flüssigkeit umgeben sein.